

# **Satzung**

**Fassung vom 13.09.2014**

## **§ 1**

### **Name**

Der Verein führt den Namen:

„art Kapella Schkeuditz e. V.“.

und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.

Kurzbezeichnung:

„art Kapella e. V.“

Nachfolgend „Verein“ genannt.

## **§ 2**

### **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Schkeuditz; Freistaat Sachsen.

## **§ 3**

### **Ziel und Zweck des „art Kapella e.V.“**

Er verfolgt parteiunabhängig ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat das Ziel das Interesse an Kunst und Kultur auf den Gebieten der Literatur, Musik, der darstellenden und bildenden Kunst in allen Bevölkerungsschichten zu wecken. Er fördert durch künstlerische und kulturelle Angebote die Kommunikation, die Kreativität und die soziale Integration, vor allem für Kinder, Jugendliche, Senioren, Arbeitslose und sozial schwache Personengruppen. Ein weiterer Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe.

Er fördert die Kunst dieses Genres und betreibt die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und wirkt gemeinnützig im kulturellen Leben der Stadt und der Region Schkeuditz.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Durchführung von Buchlesungen, Konzerte, Ausstellungen, Theater, Puppenspiel
- Förderung kultureller Betätigung in der Freizeit für alle Generationen, Pflege des Liedgutes, Chorgesang, Chorproben, wöchentlich stattfindende Kunstzirkel, Schreibende, folkloristische Tänze

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck auch durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit.

Er wird zur Unterstützung der Schaffens- und Wirkungsgrundlage mit den zuständigen Ämtern und Ministerien Verbindung halten und ebenso weitere Förderer zu gewinnen suchen.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
3. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins erfolgen nicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5**

### **Finanzierung**

Um die gemeinnützigen Aufgaben erfüllen zu können, erhält der Verein Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.

Entsprechend seiner Gemeinnützigkeit strebt der „art Kapella Schkeuditz e. V.“ Zuwendungen der öffentlichen Hand an, um den Aufgaben für Kunst- und Soziokulturförderung gerecht werden zu können.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1996.

## **§ 7**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein ist offen für alle, die sich dieser Zielstellung auf Grund ihres Engagements oder ihrer fördernden Tätigkeit verpflichtet fühlen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärtem Austritt oder durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann bei Verstößen gegen das Statut erfolgen. Der Betroffene muß Gelegenheit haben, vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Letztere entscheidet nach der Anhörung.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in Rundschreiben via E-Mail bzw. im Internet bekanntgegeben oder per Post mitgeteilt.

## **§ 9**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Jedes Mitglied des Vereins kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es 25 % der Mitglieder schriftlich fordern bzw., außerordentliche Gründe vorliegen, und es die Interessen des Vereins erfordern.
4. Zu den Rechten der Mitgliederversammlung gehören:
  - Festlegung der Orientierung für die inhaltliche, personelle und finanzielle Arbeit des Vereins.
  - Die Wahl, die Entgegennahme der Rechenschaftslegung und die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - Die Veränderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, und mindestens 50 % der Gesamtmitgliederzahl anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes festlegt.
7. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Eine neue Versammlung ist dann beschlußfähig, auch bei einer Beteiligung von weniger als 50 % der Mitglieder.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung in geeigneter Weise zugänglich gemacht wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von zwei Vorstandsmitgliedern beurkundet.
8. Einwendungen gegen dieses Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Kenntnissgabe schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden, der nach Prüfung ggf. eine Neufassung vorschlägt. In zwingendem Fall wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den 1. und 2. Vorsitzenden benennen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er amtiert solange, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand mit einstimmigen Beschluß ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.  
Alle Mitglieder des Vereins sind in entsprechender Form von dieser Veränderung in Kenntnis zu setzen.
5. Auf einstimmigen Beschluß kann der Vorstand weitere Mitglieder kooptieren und damit eine satzungsgemäße Zahl der Vorstandsmitglieder erhöhen, wenn die Vereinsinteressen einen solchen außergewöhnlichen Schritt erfordern.
6. Für die Einberufung der Vorstandssitzung und die notwendigen Beschlußmehrheiten gelten die Regelungen, wie sie für die Mitgliederversammlungen im §9 aufgestellt wurden.
7. Mitglieder von Vereinsorganen, insbesondere des Vorstandes, können angemessene Vergütungen erhalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, dem Vorstand schriftlich Beschlußvorlagen einzureichen.
9. Der Vorstand nimmt zwischen den Mitgliederversammlungen die Verantwortung für die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wahr und gibt sich dafür einen Arbeitsplan. Die Vereinsmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
10. Folgende Geschäfte erfordern die einstimmige Zustimmung des Vorstandes:
  - Aufnahme und Hingabe von Krediten und anderen Schuldverschreibungen.
  - Alle Geschäfte über Grund und Boden sowie andere Immobilien.
  - Finanzgeschäfte in bestimmten Größenordnungen, die vom Vorstand beschlussmäßig festzulegen sind.
11. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 12**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Abwicklung erfolgt auf der Grundlage des geltenden Rechts.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger kultureller Zwecke.

Schkeuditz, 13. September 2014

Unterschrift